

## **Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte (BAKInso e.V.) – Herbsttagung - Köln 30.11.2009 Entschießung zum Thema Insolvenzplanverfahren**

---

1. Das Insolvenzplanverfahren hat in der Praxis bisher nicht die vom Gesetzgeber erwartete Bedeutung, obwohl das Planverfahren die aktive Einbeziehung der Gläubiger fördert und nach den bisherigen Erfahrungen zu Ergebnissen führt, die sowohl bei den Befriedigungs- wie bei den Sanierungsquoten beispielgebend für die Möglichkeiten des reformierten Insolvenzrechts sein können.
2. Der BAKInso hält eine spezielle Aus- und Fortbildung aller Rechtsanwender für eine unabdingbare Voraussetzung zur Steigerung der Effizienz des Planverfahrens. Bei der Auswahl von Insolvenzverwaltern sollte die Plan- und Sanierungserfahrung Auswahlkriterium im Einzelfall sein.
3. Das Insolvenzplanverfahren sollte als insolvenzrechtliches Sanierungsinstrument stets im Rahmen einer Unternehmensberatung diskutiert werden.  
Je früher mit der Planerstellung begonnen wird, desto größer sind die Erfolgchancen. Der Gang zum Insolvenzgericht muss nicht die „ultima ratio“, sondern kann auch Chance zur Unternehmensfortführung bzw. des Neuanfanges sein.
4. Gutachter sollten im Rahmen der Auftragserteilung aufgefordert werden, auch zur Möglichkeit der Sanierung durch einen Plan Stellung zu nehmen.
5. Die Hauptgläubiger des Verfahrens und das Insolvenzgericht sollten frühzeitig über die Planerstellung informiert werden. Es ist zweckmäßig, den wesentlichen Inhalt des Planes mit den Gläubigern vor Einreichung bei Gericht abzusprechen.
6. Um durch einen Insolvenzplan in die Finanz- und Kapitalstruktur der Schuldnerin auch gegen den Willen der Anteilseigner eingreifen zu können, sollte durch Änderung des § 224 InsO ermöglicht werden, nicht nachrangige Insolvenzforderungen auf Wunsch dieser Gläubiger in Eigenkapital bzw. ähnliche Beteiligungen umzuwandeln. ("debt-to-equity-swap").

---

#### Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bakinso.de

#### Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
Kontoinhaber: BAKInso e.V., vertreten durch den Vorstand;  
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

7. Im Interesse einer beschleunigten und effizienten Umsetzung gerichtlich bestätigter Insolvenzpläne sind die Vorschriften der §§ 248 ff. InsO, insbesondere die Regelungen betreffend der Wirkung eingelegter Rechtsmittel, sowie die Bestimmungen betreffend Aufhebung des Insolvenzverfahrens sachgerecht auszulegen bzw. vom Gesetzgeber zu überdenken. Im Einzelnen:

a) Bezüglich § 253 InsO ist zu prüfen, ob die generell aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels mit dem Ziel einer Unternehmensfortführung auf der Basis eines Insolvenzplanes vereinbar ist. Die aufschiebende Wirkung könnte durch das Beschwerdegericht im Einzelfall auf Antrag des Beschwerdeführers hergestellt werden.

b) In § 258 II InsO sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung des Verwalters zur Berichtigung von Masseverbindlichkeiten nicht auf insolvenzplanbedingte Masseverbindlichkeiten bezieht, die aus der Fortführung des Geschäftsbetriebes durch den Insolvenzplan entstanden sind.

c) Die Vorlage eines Schlussberichtes und einer Schlussrechnung sollte nach rechtskräftiger Bestätigung des Planes nicht Voraussetzung für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens sein. (§ 258 InsO). Eine Klarstellung des Gesetzgebers dahin, das § 66 InsO keine Anwendung im Planverfahren findet, ist wünschenswert.

---

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;  
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;  
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B